



Gemeinde Weyregg am Attersee
4852 Weyregg am Attersee
www.weyregg.at
Pol. Bezirk Vöcklabruck
☎ 07664/2255-12, FAX 2254-14
e-mail: auer@weyregg.ooe.gv.at

Weyregg am Attersee, 12.12.2002
Sachbearbeiter: Hr. Auer
Zahl: 851-2002-AM

Kundmachung

Gemäß § 94 der öö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, idF. 5/1992, 82/1996, 8/1998, 7/2002, 90/2001 und 152/2001 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2002 die Kanalordnung der Gemeinde Weyregg am Attersee wie folgt beschlossen hat:

VERORDNUNG

der Gemeinde Weyregg am Attersee vom 12. Dezember 2002 mit der eine **KANALORDNUNG** für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird.
Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr.27/2001, wird vom Gemeinderat der Gemeinde Weyregg am Attersee verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Gemeinde Weyregg am Attersee und vom Reinhaltungsverband Attersee betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2

Einleitungsbedingungen

- (1) Die in der Folge angeführten Bescheide über die wasserrechtlichen Bewilligungen der Ortskanalisation sind einzuhalten:
- *Wa-907/4-1973/Pes vom 10. Juli 1973 (BA 01)*
 - *Wa-3309/4-1981/Spi vom 21. September 1981 (BA 02)*
 - *Wa-3993/7-1989/Sp vom 5.12.1989 (BA 03)*
 - *Wa-100201/17 vom 2. Juli 1991 (BA 04)*
 - *Wa-100201/37 vom 3. November 1992 (BA 04)*
 - *Wa-100201/67/Lin/Bli vom 30.01.1996 (BA05)*
 - *Wa-100201/85/Di/Nevom 22. Februar 1999 (BA06)*
 - *Wa-104434/5-1999-Di/Ne vom 21. Oktober 1999 (BA 07)*
 - *Wa100021/165/Lin/Ha v. 27.11.1996 (US Alexenau, 2. Teil)*
 - *Wa 907/4/1973/Pes v. 10.7.73 (US Alexenau)*
 - *Wa 3309/4/1981/Spi v. 21.9.81 (SK Bach IV, 2. Teil)*
 - *Wa 102016/5/1993/Spi v. 22.7.93 (SK Bach IV, 3. Teil)*
 - *Wa 970/4/1973/Pes v. 10.7.73 (US Weyregg)*
 - *Wa 424/5/1977/Spi v. 7.4.77 (Uk Weyregg, Schörfling)*

- (2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) und je nach Entwässerungssystem (§ 3 Abs. 5) die Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- (3) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.
In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
 - die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
 - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
 - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
 - die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.
- (4) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
- (5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke", EN 752 1-7 "Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden", EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Sollte die Einbindung in den Hauptkanal über einen Abzweiger erfolgen, so ist jedenfalls ein zugänglicher Hausanschlussschacht im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze erforderlich.
Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.
- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
- (4) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (5) Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

- (6) Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung - unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) - der Baubehörde zu melden.
Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde herzustellen.
- (7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.
- (8) Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet, wobei der Anschluss bis zur Grundstücks- oder Bauplatzgrenze durch die Gemeinde hergestellt wird.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Überwachung

Den Organen der Gemeinde ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 7

Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke,
- Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.),
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.),
- Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.),
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.),
- Radioaktive Stoffe;
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle; Jauche)

§ 8
Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Hermann Staudinger
Dir. Hermann Staudinger

angeschlagen am: 13.12.2002

abgenommen am: 02. JAN. 2003

Landesregierung
UR

12008/12-2003-He

Die Verordnungsprüfung hat keine Gefährdung ergeben.

Linz, am 14.1.03

Für die Oö. Landesregierung
im Auftrage





Gemeinde Weyregg am Attersee

Weyregger Straße 69 · 4852 Weyregg am Attersee
E-Mail: gemeinde@weyregg.ooe.gv.at · www.weyregg.at
Telefon: 07664 / 2255-0 · Telefax: 07664 / 2254-14

Gemeinde Weyregg · Weyregger Straße 69 · 4852 Weyregg am Attersee

Datum: 21.05.2015
Bearbeiter: Johann Gebetsroither
Zl:850-2015

KUNDMACHUNG

Gem. § 94 Oö.Gemeindeordnung 1990 idgF wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Weyregg am Attersee in seiner Sitzung am 21. Mai 2015 folgende Verordnung beschlossen hat.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Weyregg am Attersee vom 21. Mai 2015, mit der die Kanalordnung vom 12. Dezember 2002, Zl:851-2002-AM wie folgt abgeändert wird.

1.

§ 3, Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist die Eigentümerin, bzw. der Eigentümer des anschlusspflichtigen Objektes verpflichtet.

2.

Die Änderung der Kanalordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Gerzer

26.05.2015
3.7.2015